

Satzung der Freunde des Immanuel-Kant-Gymnasiums e.V

§ 1 Name und Sitz des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedsbeitrag

§ 5 Sonderzuwendungen

§ 6 Ehrenmitglieder

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 8 Vereinsorgane

§ 9 Der Vorstand

§ 10 Amtsdauer, Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

§ 11 Der Beirat

§ 12 Die Mitgliederversammlung

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 14 Anfallberechtigung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Immanuel-Kant-Gymnasiums", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."

2) Der Verein hat seinen Sitz in Leinfelden-Echterdingen. Er soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2) Der Verein hat die Aufgabe, den Aufbau und Ausbau des Immanuel-Kant-Gymnasiums Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Leinfelden, zu einer leistungsfähigen Schule zu fördern und auf die Schaffung einer lebendigen, die Schulzeit überdauernden Schulgemeinschaft hinzuwirken.

3) Er sucht dies insbesondere dadurch zu erreichen, dass er

a) durch Veröffentlichungen, Vorträge u.a. den kulturellen Wirkungsbereich der Schule über den Kreis der Schüler hinaus ausdehnt, bei allen Interessierten das Bewusstsein weckt, einer permanenten Bildungsgemeinschaft anzugehören und die persönliche Verbundenheit der Schulgemeinschaft fördert, und

b) die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule durch zusätzliche Beschaffung von Einrichtungen und Instrumenten, Beteiligung an den Kosten von Exkursionen, Schullandheimaufenthalten und anderen Schulveranstaltungen unterstützt.

4) Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch einmalige und laufende Mitgliedsbeiträge und durch Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten.

5) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine

sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten beim Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

6) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen, werden.

2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstands kann der Beirat angerufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus an die vom Vorstand bezeichnete Stelle zu entrichten. Rückständige Beiträge können durch Postnachnahme erhoben werden.

3) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes, insbesondere bei Fehlen eigenen Einkommens oder bei Leistung eines größeren Einmalbetrages, kann der Vorstand von der Beitragspflicht nach Abs. 1 auf die Dauer oder auf bestimmte Zeit ganz oder teilweise befreien.

4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Sonderzuwendungen

Machen Mitglieder – über den Mitgliedsbeitrag hinaus – oder andere Personen Zuwendungen an den Verein, so können sie Bestimmungen über die Verwendung treffen.

§ 6 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands solche Personen ernennen, die die Vereinsziele hervorragend gefördert haben. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vereinsmitglieder, jedoch ohne deren Pflichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft wird beendet

1. durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder sonstigen Personenvereinigungen durch deren Auflösung,

2. durch schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung, die jedoch nur für den Schluss des laufenden Kalenderjahres möglich ist und spätestens 4 Wochen vor Ablauf des Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss,

3. durch Streichung, wenn das Mitglied mit den Beiträgen zwei Jahre im Rückstand ist,

4. durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat.

2) Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

§ 10 Amtsdauer, Tätigkeit und Beschlussfassung des Vorstands

1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende,

vertreten.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt insbesondere die Geschäfte des Vereins und verwaltet dessen Vermögen nach den Bestimmungen der Satzung und unter Beachtung der Beschlüsse des Beirats und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Führung der laufenden oder bestimmter Geschäfte betrauen. Er kann ferner neben dem Beirat weitere Vereinsmitglieder zur Beratung heranziehen.

4) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in Vorstandssitzungen oder durch schriftliche, mündliche oder fernmündliche Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Über die Verhandlungen des Vorstands und über außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den mitwirkenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird er jeweils vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 11 Der Beirat

1) Der Beirat hat die Aufgabe, über alle grundsätzlichen Vereinsaufgaben zu beraten. Er kann für den Vorstand verbindliche Richtlinien für die Verwendung der Mittel des Vereins beschließen. Ferner ist er für endgültige Entscheidungen über die Ablehnung von Aufnahmeanträgen nach § 3 abs. 2 zuständig.

2) Der Beirat besteht aus

- a) dem jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirats der Schule kraft Amtes,
- b) dem jeweiligen Leiter des Gymnasiums kraft Amtes,
- c) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Leinfelden-Echterdingen kraft Amtes oder dem durch diesen bestimmten Vertreter,
- d) dem jeweiligen Schülersprecher des Gymnasiums kraft Amtes,
- e) mindestens 3 von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.

3) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. § 10 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Mitgliederversammlung kann bei einer Wahl beschließen, dass bis zu 5 Beiratsmitglieder für die entsprechende Wahlperiode zu wählen sind.

4) Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands bei Bedarf einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangt. Zu den Sitzungen des Beirats sind zusätzlich alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

5) Bei der Beschlussfassung des Beirats wirken die Vorstandsmitglieder mit. Der Beirat fasst

seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beirats- und Vorstandsmitglieder.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand oder dem Beirat zu besorgen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Insbesondere obliegt ihr:

- a) Die Wahl des Vorstands und des Beirats
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung des Vorstandes,
- d) Erteilung der Entlastung für Vorstand und Beirat,
- e) Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Sie soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen jährlich mindestens einmal einberufen werden. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen berufen, wenn der Beirat oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

3) Durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung können weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für die Beschlussfassung über diese Anträge ist eine Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Sind bei Wahlen für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Stimmenmehrheit). Bei Stimmgleichheit entscheidet im Falle von Wahlen das Los. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

5) Stimmberechtigt sind sämtliche Vereinsmitglieder sowie die kraft Amtes dem Beirat angehörenden Personen.

6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Änderung der Vereinssatzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 14 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es die einbezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Träger des Gymnasiums ist. Der Anfallberechtigte ist verpflichtet, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des öffentlichen Schulwesens, insbesondere des Immanuel-Kant-Gymnasiums in Leinfelden-Echterdingen, zu verwenden.

Sind mit einer freiwilligen Zuwendung über deren Verwendung besondere Bestimmungen getroffen, so sind diese von dem Anfallberechtigten auszuführen. Bei Wegfall der bisherigen Zwecke des Vereins ist das freie Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die bestehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. 11. 1976 errichtet.